

Ansprechpartner der Behörde

Landshut Landkreis - Betreuungsstelle
Veldener Str. 15, 84036 Landshut
betreuungsstelle@landkreis-landshut.de

Ihren zuständigen Sachbearbeiter finden Sie unter:

Frau Hauner Tel.: 0871/408-2104
(Buchstaben **A - Ha**)

Herr Kragleder Tel.: 0871/408-2113
(Buchstaben **Hb- M, Z**)

Frau Hans Tel.: 0871/408-2114
(Buchstaben **N - R, T**)

Frau Tober Tel.: 0871/408-2106
(Buchstaben **S - Y**)

Frau Berleb Tel.: 0871/408-2102
(Sachgebietsleitung)

Betreuungsstelle
Landratsamt Landshut
Veldener Straße 15
84036 Landshut
www.landkreis-landshut.de



Stand: April 2023

In diesem Formular wird aus Gründen der besseren Lesbarkeit überwiegend nur die männliche Form verwendet. Gemeint sind damit aber grundsätzlich immer Personen aller Geschlechter und geschlechtlichen Orientierungen.



shutterstock.com · 2010315377

Betreuungsstelle im Landkreis Landshut

Wir beraten und unterstützen bei Vorsorge und rechtlicher Betreuung

Was passiert, wenn....

...ich einen Unfall habe oder so erkrankte, dass ich mich nicht mehr selbst um meine Angelegenheiten kümmern kann?

...ich nicht mehr in der Lage bin, mich mit meinem Arzt zu besprechen oder in eine notwendige Operation einzuwilligen?

...ich behördlichen oder finanziellen Verpflichtungen nicht mehr selbstständig nachkommen kann?

Wer unterstützt mich und sorgt dafür, dass meine Interessen und Rechte gewahrt bleiben?

Eine rechtliche Betreuung wird angeordnet, wenn eine Hilfebedürftigkeit aufgrund einer psychischen Krankheit oder einer geistigen / körperlichen Behinderung vorliegt **und** ich meine Angelegenheiten nicht mehr selbst regeln kann.

Wenn eine Vorsorgevollmacht vorliegt, ist eine Betreuerbestellung nicht erforderlich.

01 Ehegattenvertretungsrecht im Notfall

Bisher durften sich Ehegatten und eingetragene Lebenspartner, die keine Vorsorge getroffen hatten, im Notfall nicht gegenseitig vertreten. Das Bürgerliche Gesetzbuch sieht nun ein Vertretungsrecht vor. Dies gilt nur für die Gesundheitsvorsorge und den damit zusammenhängenden Erledigungen für maximal sechs Monate.

- Einwilligung/ Ablehnung in Untersuchungen, Heilbehandlungen oder ärztliche Eingriffe
- Abschluss und Durchsetzung von Behandlungsverträgen über eilige Maßnahmen der Rehabilitation und der Pflege
- Entscheidung über freiheitsentziehende Maßnahmen (zusätzlich notwendig: gerichtliche Genehmigung)
- Geltendmachung von Ansprüchen, die aus Anlass der Erkrankung entstanden sind (z.B. Krankengeld, Leistungen der Pflegekasse)
- Entgegennahme ärztlicher Aufklärung

Nicht in jedem Fall ist die gesetzliche Vertretung durch den eigenen Ehegatten gewünscht. Der Gesetzgeber schließt dies aus sobald:

- die Eheleute getrennt leben
- dem vertretenden Ehegatten oder dem behandelnden Arzt bekannt ist, dass der Ehegatte die Vertretung ablehnt
- bereits eine Bevollmächtigung vorliegt, die die Gesundheitsorge umfasst
- bereits ein Betreuer für die Gesundheitsorge bestellt ist

02 Aufgaben der Betreuungsbehörde

- Beratung zu Fragen des Betreuungsrechts
- Beratung von ehrenamtlichen und Berufsbetreuern sowie Vollmachtnehmern
- Informationsgespräche zu Vorsorgevollmacht und Betreuungsverfügung
- Öffentliche Beglaubigung der Vorsorgevollmacht
- Unterstützung des Betreuungsgerichts bei der Prüfung der Erforderlichkeit und

des Umfangs einer gesetzlichen Betreuung

- Vorschlag geeigneter Betreuer
- Gewinnung und Unterstützung neuer Berufsbetreuer
- Beurteilung der Notwendigkeit freiheitsentziehender Maßnahmen, wie z.B. das Anbringen eines Bettgitters
-

03 Der Betreuer

Als Betreuer wird grundsätzlich eine Person des Vertrauens des Volljährigen bestellt. Sie muss geeignet sein, den Betroffenen rechtlich zu betreuen und in grundsätzlichen Angelegenheiten, die von der Betreuung umfasst werden, zu unterstützen.

Mögliche rechtliche Vertreter können Ehrenamtliche (meist Angehörige oder Freunde), Berufsbetreuer oder in Ausnahmefällen die Betreuungsstelle sein.

04 Die Aufgaben des Betreuers

Der Betreuer hat die Angelegenheiten des Betreuten zu dessen Wohl und nach seinen Wünschen zu besorgen. Der persönliche Kontakt ist dabei eine wesentliche Grundvoraussetzung.

Die Aufgabenbereiche könnten sein:

- Behördliche Anträge einreichen
- Unterstützung bei gesundheitlichen Angelegenheiten
- Organisation von unterstützenden Hilfen, z.B. Schuldnerberatung

05 Rechtliche Beratung des Betreuers

Diese Aufgabe übernimmt der Betreuungsverein. Er organisiert Fortbildungsveranstaltungen und offene Gesprächskreise für ehrenamtliche

Betreuer. Die Termine sind der Presse zu entnehmen oder telefonisch zu erfragen. Diese Dienstleistung ist für ehrenamtliche Betreuer und Vollmachtnehmer kostenfrei.

Betreuungsverein Katholische Jugendfürsorge

Altstadt 300

84028 Landshut

Tel. 0871/97 49 96

betreuungen.landshut@kjf-muenchen.de

Termine nach telefonischer Vereinbarung

06 Anregung einer Betreuung

Die Anregung einer Betreuung nimmt das zuständige Betreuungsgericht an und entscheidet darüber.

Amtsgericht Landshut

Abteilung für Vormundschafts- und Betreuungssachen

Maximilianstr. 22, 84028 Landshut

Tel.: 0871/84 0

07 Kosten einer rechtlichen Betreuung

Bei einer Betreuung fallen Kosten für das Verfahren und die Betreuungsführung an, die die betreute Person aus ihrem eigenen Einkommen und Vermögen finanzieren muss.

Wenn die nötigen finanziellen Mittel nicht vorhanden sind, werden die Kosten von der Staatskasse übernommen.